ISSN 0376-9453

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

L 257

31. Jahrgang

17. September 1988

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 2858/88 der Kommission vom 16. September 1988 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1

Verordnung (EWG) Nr. 2859/88 der Kommission vom 16. September 1988 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3

Verordnung (EWG) Nr. 2860/88 der Kommission vom 16. September 1988 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 5

Verordnung (EWG) Nr. 2861/88 der Kommission vom 16. September 1988 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 7

Verordnung (EWG) Nr. 2862/88 der Kommission vom 16. September 1988 zur Änderung der spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse im Reissektor 9

Verordnung (EWG) Nr. 2863/88 der Kommission vom 16. September 1988 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse 11

Verordnung (EWG) Nr. 2864/88 der Kommission vom 16. September 1988 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 14. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3129/87 eröffneten Dauerausschreibung 13

Verordnung (EWG) Nr. 2865/88 der Kommission vom 16. September 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1787/87 zur Eröffnung des Interventionsankaufs für bestimmte Mitgliedstaaten und Qualitäten und zur Festsetzung der Ankaufspreise für Rindfleisch 15

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

* **Verordnung (EWG) Nr. 2866/88 der Kommission vom 15. September 1988 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Gelatine und ihre Derivate der Unterposition 3503 00 10 der Kombinierten Nomenklatur und anderes keramisches Geschirr der Unterposition 6912 00 50 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden** 17

* **Verordnung (EWG) Nr. 2867/88 der Kommission vom 15. September 1988 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Fernsehempfangsgeräte der Position 8528 der Kombinierten Nomenklatur und Armbanduhren der Positionen ex 9101 und ex 9102 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden** 18

* **Verordnung (EWG) Nr. 2868/88 der Kommission vom 16. September 1988 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung gemeinsamer internationaler Inspektion der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik** 20

* **Verordnung (EWG) Nr. 2869/88 der Kommission vom 16. September 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1432/88 mit Durchführungsbestimmungen für die Mitverantwortungsabgabe auf Getreide** 22

* **Verordnung (EWG) Nr. 2870/88 der Kommission vom 16. September 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1244/82 zur Durchführung der Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestands und zur Abweichung von dieser Verordnung betreffend die Zahlungsfristen** 23

* **Verordnung (EWG) Nr. 2871/88 der Kommission vom 15. September 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1695/88 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Polyestergarn mit Ursprung in Mexiko, Südkorea, Taiwan und der Türkei** 24

Verordnung (EWG) Nr. 2872/88 der Kommission vom 16. September 1988 über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ... 25

Verordnung (EWG) Nr. 2873/88 der Kommission vom 16. September 1988 über die Lieferung von Weichweizen an die Islamische Republik Mauretanien im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 29

Verordnung (EWG) Nr. 2874/88 der Kommission vom 16. September 1988 über die erhaltenen Angebote für die im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EWG) Nr. 3905/86 durchgeführte 21. Einzelausschreibung 32

Verordnung (EWG) Nr. 2875/88 der Kommission vom 16. September 1988 über die erhaltenen Angebote für die im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EWG) Nr. 2415/88 durchgeführte dritte Einzelausschreibung 33

* **Verordnung (EWG) Nr. 2876/88 der Kommission vom 16. September 1988 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für lange Hosen, Latzhosen und kurze Hosen, aus Gewirken, der Warenkategorie Nr. 28 (lfd. Nr. 40.0280) und Anzüge und Kombinationen, aus Gewirken, für Männer und Knaben, der Warenkategorie Nr. 75 (lfd. Nr. 40.0750) mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden** 34

* **Verordnung (EWG) Nr. 2877/88 der Kommission vom 16. September 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Getreide und Reis** 36

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2858/88 DER KOMMISSION

vom 16. September 1988

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2221/88 [2], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 [4], insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2401/88 der Kommission [5] und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 15. September 1988 festgestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2401/88 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. September 1988 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16.
(3) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 96.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. September 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. September 1988 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	13,63	135,54
0712 90 19	13,63	135,54
1001 10 10	27,27	170,72 (1) (5)
1001 10 90	27,27	170,72 (1) (5)
1001 90 91	0,00	123,05
1001 90 99	0,00	123,05
1002 00 00	29,86	103,86 (6)
1003 00 10	23,59	107,89
1003 00 90	23,59	107,89
1004 00 10	79,80	43,33
1004 00 90	79,80	43,33
1005 10 90	13,63	135,54 (2) (3)
1005 90 00	13,63	135,54 (2) (3)
1007 00 90	36,96	143,02 (4)
1008 10 00	23,59	26,88
1008 20 00	23,59	89,35 (4)
1008 30 00	23,59	0,00 (5)
1008 90 10	(7)	(7)
1008 90 90	23,59	0,00
1101 00 00	4,29	184,88
1102 10 00	55,14	158,74
1103 11 10	55,40	277,74
1103 11 90	4,99	199,31

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Unterposition 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2859/88 DER KOMMISSION

vom 16. September 1988

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2221/88 ([2]), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ([3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 ([4]), insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2402/88 der Kommission ([5]) und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 15. September 1988 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. September 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. September 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

([1]) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
([2]) ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16.
([3]) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
([4]) ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.
([5]) ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 99.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. September 1988 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat 9	1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat 9	1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12	4. Term. 1
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2860/88 DER KOMMISSION
vom 16. September 1988
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2229/88 [2], insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter langkörniger Basmati" der Unterpositionen 1006 10, 1006 20 und 1006 30 der Kombinierten Nomenklatur [3], insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2699/88 der Kommission [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2802/88 [5], festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2699/88 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. September 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. September 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

---

[1] ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 30.
[3] ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.
[4] ABl. Nr. L 241 vom 1. 9. 1988, S. 27.
[5] ABl. Nr. L 251 vom 10. 9. 1988, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. September 1988 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU / Tonne)

KN-Code	Portugal	Drittländer (außer AKP/ÜLG) (3)	AKP/ÜLG (1) (2) (3)	Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3877/86
1006 10 91	—	287,39	140,09	—
1006 10 99 (4)	—	272,10	132,45	204,08
1006 20 10	—	359,24	176,02	—
1006 20 90 (4)	—	340,12	166,46	255,09
1006 30 11	13,05	479,87	228,01	—
1006 30 19 (4)	12,97	553,35	264,79	415,01
1006 30 91	13,90	511,07	243,18	—
1006 30 99 (4)	13,90	593,20	284,25	444,90
1006 40 00	0	108,74	51,37	—

N.B. Die Abschöpfungen sind unter Verwendung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3294/86 festgesetzten spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse in nationale Währung umzurechnen.

(1) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 10 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 und der Verordnung (EWG) Nr. 551/85.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(3) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

(4) Der Betrag ist anwendbar auf den mittelkörnigen Reis und den Langkornreis, wie definiert im Anhang A Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76, geändert durch die Verordnung (EWG) 3877/87 (ABl. Nr. L 365 vom 24. 12. 1987).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2861/88 DER KOMMISSION

vom 16. September 1988

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2229/88 [2], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2700/88 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2803/88 [4], festgesetzt worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis mit Ursprung in Portugal sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzen Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. September 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. September 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

---

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 30.
(3) ABl. Nr. L 241 vom 1. 9. 1988, S. 30.
(4) ABl. Nr. L 251 vom 10. 9. 1988, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. September 1988 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat 9	1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12
1006 10 91	0	0	0	—
1006 10 99 (1)	0	0	0	—
1006 20 10	0	0	0	—
1006 20 90 (1)	0	0	0	—
1006 30 11	0	0	0	—
1006 30 19 (1)	0	0	0	—
1006 30 91	0	0	0	—
1006 30 99 (1)	0	0	0	—
1006 40 00	0	0	0	0

(1) Der Betrag ist anwendbar auf den mittelkörnigen Reis und den Langkornreis, wie definiert im Anhang A Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76, geändert durch die Verordnung (EWG) 3877/87 (ABl. Nr. L 365 vom 24. 12. 1987).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2862/88 DER KOMMISSION

vom 16. September 1988

zur Änderung der spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse im Reissektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 [2], insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1889/87 [4], insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3294/86 der Kommission [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2804/88 [6], wurden für den Reissektor spezifische landwirtschaftliche Umrechnungskurse eingeführt. Diese Umrechnungskurse sind gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 der Kommission [7], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3770/87 [8], zu ändern.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 wurde die Berechnungsweise der Währungsausgleichsbeträge festgelegt. Aufgrund der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 im Zeitraum vom 7. bis 13. September 1988 festgestellten Kassawechselkurse für die spanische Peseta sind nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 die spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse für Spanien zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3294/86 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. September 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. September 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

---

(1) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.
(4) ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 304 vom 30. 10. 1986, S. 25.
(6) ABl. Nr. L 251 vom 10. 9. 1988, S. 9.
(7) ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 4.
(8) ABl. Nr. L 355 vom 17. 12. 1987, S. 16.

ANHANG

Besonderer landwirtschaftlicher Umrechnungskurs für Reis

(Verordnung (EWG) Nr. 3294/86)

1 ECU	=	48,2869	bfrs
	=	2,34113	DM
	=	8,93007	dkr
	=	188,380	Dr
	=	155,447	Pta
	=	7,85183	ffrs
	=	0,873900	Ir£
	=	1 725,91	Lit
	=	2,63785	hfl
	=	0,736198	£Stg

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2863/88 DER KOMMISSION

vom 16. September 1988

zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2221/88 [2], insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2229/88 [4] insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 [6], insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2695/88 der Kommission [7], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2816/88 [8], festgesetzt worden.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 1906/87 des Rates [9] ist die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates [10] betreffend die Unterpositionen 2302 10, 2302 20, 2302 30 und 2302 40 der Kombinierten Nomenklatur geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 16. September 1988 festgestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Äquivalenzkoeffizienten.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission [11] die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2695/88 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. September 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. September 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

---

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16.
(3) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 30.
(5) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 241 vom 1. 9. 1988, S. 8.
(8) ABl. Nr. L 253 vom 13. 9. 1988, S. 15.
(9) ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.
(10) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.
(11) ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. September 1988 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
0714 10 10	111,26	106,43 (5)
0714 10 90	108,24 (1)	106,43 (1) (5)
0714 90 10	108,24 (1)	106,43 (1) (5)
1102 90 10 (2)	200,87	194,83
1103 19 30 (2)	200,87	194,83
1103 29 20 (2)	200,87	194,83
1104 11 10 (2)	113,42	110,40
1104 11 90 (2)	222,52	216,48
1104 21 10 (2)	176,20	173,18
1104 21 30 (2)	176,20	173,18
1104 21 50 (2)	276,64	270,60
1104 21 90 (2)	113,42	110,40
1106 20 10	111,26	104,61 (5)
1107 10 91	203,55 (4)	192,67
1107 10 99	154,84	143,96
1107 20 00	178,65 (4)	167,77

(1) Diese Abschöpfung ist unter bestimmten Bedingungen auf 6 v. H. des Zollwerts begrenzt.

(2) Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Positionen 1101, 1102, 1103 und 1104 von denen der Unterpositionen 2302 10, 2302 20, 2302 30 und 2302 40 gelten als Erzeugnisse der Positionen 1101, 1102, 1103 und 1104 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :

— einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H. ;

— einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zu den Positionen 1103 und 1104.

(4) Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

(5) Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 486/85 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und in den überseeischen Ländern und Gebieten nicht erhoben :

— Marantawurzeln der Unterposition 0714 90 10,

— Mehl und Grieß von Maranta der Unterposition 1106 20,

— Stärke von Maranta der Unterposition 1108 19 90.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2864/88 DER KOMMISSION

vom 16. September 1988

betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 14. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3129/87 eröffneten Dauerausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2210/88 [2],

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl [3], insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3129/87 der Kommission [4], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 834/88 [5], wurde eine Dauerausschreibung für die Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl eröffnet.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3129/87 wird unter Berücksichtigung insbesondere der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Olivenölmarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarkts und auf der Grundlage der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung festgesetzt, wobei die Bieter den Zuschlag erhalten, deren Angebot dem Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Die Anwendung dieser Vorschriften führt zur Festsetzung der im Anhang genannten Höchstbeträge der Ausfuhrerstattung.

Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 14. Teilausschreibung im Rahmen der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3129/87 eröffneten Dauerausschreibung werden auf der Grundlage der im Anhang bis 9. September 1988 eingereichten Angebote festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. September 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. September 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

---

[1] ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
[2] ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8.
[4] ABl. Nr. L 296 vom 21. 10. 1987, S. 10.
[5] ABl. Nr. L 85 vom 30. 3. 1988, S. 22.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. September 1988 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 14. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3129/87 eröffneten Dauerausschreibung

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1509 10 90 100	56,80
1509 10 90 900	107,00
1509 90 00 100	60,75
1509 90 00 900	113,00
1510 00 90 100	16,50
1510 00 90 900	58,00

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Code sowie die Verweisungen und Fußnoten, sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2865/88 DER KOMMISSION

vom 16. September 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1787/87 zur Eröffnung des Interventionsankaufs für bestimmte Mitgliedstaaten und Qualitäten und zur Festsetzung der Ankaufspreise für Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2248/88 [2], insbesondere auf Artikel 6a Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1787/87 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2750/88 [4], wurden der Interventionsankauf für bestimmte Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats und Qualitäten eröffnet und die Ankaufspreise für Rindfleisch festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der der Kommission bekannten Angaben und Notierungen hat die Anwendung des genannten Artikels 6a Absatz 4 und des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 der Kommission [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 797/88 [6], die Änderung der Liste der Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats sowie der interventionsfähigen Qualitäten und der Ankaufspreise gemäß den Anhängen dieser Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1787/87 werden durch die Anhänge der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. September 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. September 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

---

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 24.
(3) ABl. Nr. L 168 vom 27. 6. 1987, S. 22.
(4) ABl. Nr. L 245 vom 3. 9. 1988, S. 11.
(5) ABl. Nr. L 261 vom 26. 9. 1978, S. 5.
(6) ABl. Nr. L 81 vom 26. 3. 1988, S. 43.

ANHANG I

Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats und Qualitätsgruppen

Mitgliedstaat oder Gebiet eines Mitgliedstaats	Qualität (Kategorie und Klasse)
Belgien	AU, AR, AO
Dänemark	CR, CO
Deutschland	AU, AR, CR, CO
Spanien	AU, AR, AO
Frankreich	AU, AR
Irland	CU
Italien	AR, AO
Luxemburg	AR, AO, CO
Niederlande	AR
Vereinigtes Königreich	CU
Nordirland	CU, CR, CO

ANHANG II

Interventionsankaufspreis je 100 kg Schlachtkörpergewicht in ECU

Qualität (Kategorie und Klasse)	Entsprechender Schlachtkörperpreis	Vorderviertelpreis	
		gerader Schnitt (1)	Pistolaschnitt (2)
AU2	304,002	243,202	228,002
AU3	299,826	239,861	224,870
AR2	286,306	229,045	214,730
AR3	282,204	225,763	211,653
AO2	274,412	219,530	205,809
AO3	270,242	216,194	202,682
CU2	307,089	245,671	230,317
CU3	302,871	242,297	227,153
CU4	294,434	235,547	220,826
CR3	289,469	231,575	217,102
CR4	281,054	224,843	210,791
CO3	272,545	218,036	204,409

(1) Umrechnungskoeffizient 0,80.
(2) Umrechnungskoeffizient 0,75.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2866/88 DER KOMMISSION

vom 15. September 1988

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Gelatine und ihre Derivate der Unterposition 3503 00 10 der Kombinierten Nomenklatur und anderes keramisches Geschirr der Unterposition 6912 00 50 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 des Rates vom 17. November 1987 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1988 [1], insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach den Artikeln 1 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 wird die Zollaussetzung jedem der in Anhang III aufgeführten Länder und Gebiete mit Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs I genannt sind, im Rahmen der in Spalte 9 des Anhangs I festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann nach Artikel 14 der genannten Verordnung die Erhebung der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung aus jedem der betreffenden Länder und Gebiete zu jedem Zeitpunkt wiedereingeführt werden.

Für Gelatine und ihre Derivate der Unterposition 3503 00 10 der Kombinierten Nomenklatur und anderes keramisches Geschirr der Unterposition 6912 00 50 der Kombinierten Nomenklatur beträgt der individuelle Plafond 660 000 bzw. 800 000 ECU. Am 4. September 1988 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren aus Brasilien den betreffenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber Brasilien wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 20. September 1988 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in Brasilien in die Gemeinschaft wiedereingeführt:

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung
10.0430	3503 00 10	Gelatine und ihre Derivate
10.0740	6912 00 50	Anderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushalts-, Hygiene- und Toilettengegenstände aus Steingut oder feinen Erden

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. September 1988

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

[1] ABl. Nr. L 350 vom 12. 12. 1987, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2867/88 DER KOMMISSION

vom 15. September 1988

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Fernsehempfangsgeräte der Position 8528 der Kombinierten Nomenklatur und Armbanduhren der Positionen ex 9101 und ex 9102 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 des Rates vom 17. November 1987 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1988 [1], insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach den Artikeln 1 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 wird die Zollaussetzung jedem der in Anhang III aufgeführten Länder und Gebiete mit Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs I genannt sind, im Rahmen der in Spalte 9 des Anhangs I festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann nach Artikel 14 der genannten Verordnung die Erhebung der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung aus jedem der betreffenden Länder und Gebiete zu jedem Zeitpunkt wiedereingeführt werden.

Für Fernsehempfangsgeräte der Position 8528 der Kombinierten Nomenklatur und Armbanduhren der Positionen ex 9101 und ex 9102 der Kombinierten Nomenklatur beträgt der individuelle Plafond 3 500 000 bzw. 9 500 000 ECU. Am 4. September 1988 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren aus China den betreffenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber China wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 20. September 1988 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in China in die Gemeinschaft wiedereingeführt:

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung
10.1055	8528 10 40 8528 10 50 8528 10 71 8528 10 73 8528 10 79	Fernsehempfangsgeräte (einschließlich Videomonitoren und Videoprojektoren), auch in einem Gehäuse mit Rundfunkempfangsgerät oder einem Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät kombiniert Geräte mit eingebautem Videoaufnahme- oder Videowiedergabegerät in einem gemeinsamen Gehäuse
10.1160	ex 9101 11 00 ex 9101 12 00 ex 9101 19 00 ex 9101 91 00	Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), mit Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen – Armbanduhren mit Batterie oder Akkumulator betrieben, auch mit Stoppeinrichtung – – Quarzuhren – andere – – mit Batterie oder Akkumulator betrieben – – – Quarzuhren
	ex 9102 11 00 ex 9102 12 00 ex 9102 19 00 ex 9102 91 00	Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), ausgenommen Uhren der Position 9101 – Armbanduhren mit Batterie oder Akkumulator betrieben, auch mit Stoppeinrichtung – – Quarzuhren – andere – – mit Batterie oder Akkumulator betrieben – – – Quarzuhren

[1] ABl. Nr. L 350 vom 12. 12. 1987, S. 1.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. September 1988

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2868/88 DER KOMMISSION

vom 16. September 1988

mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung gemeinsamer internationaler Inspektion der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1956/88 des Rates vom 9. Juni 1988 zur Durchführung der Regelung gemeinsamer internationaler Inspektion der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik [1], insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zu der Regelung gemeinsamer internationaler Inspektion, nachstehend Regelung genannt, und der Verordnung (EWG) Nr. 1956/88 sind Durchführungsbestimmungen zu erlassen, insbesondere über die Feststellung und Notifizierung des vorläufigen Plans zur Beteiligung der Gemeinschaft an der Regelung, über die Meldung und Ermittlung über Verstöße sowie über die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission.

Der Verwaltungsausschuß für Fischereiressourcen hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten melden der Kommission jährlich bis zum 1. September die Namen der Inspektoren und der Inspektionsschiffe (einschließlich Fischereischiffe mit Inspektoren an Bord) sowie die Kennzeichen der Hubschrauber, die sie im folgenden Kalenderjahr für die Regelung abzustellen beabsichtigen. Anhand dieser Informationen erstellt die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten einen vorläufigen Plan zur Beteiligung der Gemeinschaft an der Regelung im betreffenden Kalenderjahr und teilt diesen dem NAFO-Exekutivsekretär und den Mitgliedstaaten mit.

Artikel 2

Die Kommission nimmt die Bestellungen nach Ziffer 3 der Regelung vor.

[1] ABl. Nr. L 175 vom 6. 7. 1988, S. 1.

Artikel 3

Die nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1956/88 für die Regelung bestellten Gemeinschaftsinspektoren übermitteln der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel, Fernschreiber 24189 FISEU-B, am Werktag nach der Inspektion die Einzelheiten von Verstößen der inspizierten Schiffe. Sie melden der Kommission alle zehn Tage die jeweils inspizierten Schiffe.

Bei Verstößen oder Abweichungen zwischen den Eintragungen im Logbuch und den Schätzungen der Gemeinschaftsinspektoren übermitteln diese der Kommission sobald wie möglich nach Rückkehr des Inspektionsschiffes in den Hafen eine Abschrift des Inspektionsberichts mit entsprechenden Belegen, einschließlich Zweitfotos. Falls keine Verstöße oder Abweichungen zwischen den Eintragungen im Logbuch und den Schätzungen der Gemeinschaftsinspektoren festgestellt werden, übermitteln diese der Kommission das Original des Inspektionsberichts innerhalb von 20 Tagen nach Rückkehr des Inspektionsschiffes in den Hafen.

Artikel 4

(1) Nach Erhalt der Meldung einer anderen Vertragspartei über den Verstoß eines Gemeinschaftsschiffes unterrichtet die Kommission dessen Flaggenstaat, der unverzüglich Schritte zur Entgegennahme und Prüfung der Beweise unternimmt und alle nötigen weiteren Ermittlungen zur Ahndung des Verstoßes einleitet. Möglichst wird ein Gemeinschaftsinspektor an Bord des Schiffes gestellt; der Flaggenstaat inspiziert das Schiff wenn immer möglich nach dessen Rückkehr in den Hafen.

Der Flaggenstaat ermöglicht es der Kommission, voll mit den zuständigen Behörden der inspizierenden Vertragspartei zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, daß die Beweise über den Verstoß in einer Form erhoben und gesichert werden, die ein verwaltungsrechtliches oder gerichtliches Vorgehen erleichtert.

(2) Im Falle der Meldung des Verstoßes eines Gemeinschaftsschiffes durch einen Gemeinschaftsinspektor unterrichtet die Kommission den Flaggenstaat des Schiffes, der unverzüglich Schritte zur Entgegennahme und Prüfung der Beweise unternimmt, alle nötigen weiteren Entwicklungen zur Ahndung des Verstoßes einleitet, das Schiff nach Rückkehr in den Hafen wenn immer möglich inspiziert und voll mit der Kommission zusammenarbeitet, um sicherzustellen, daß die Beweise

über den Verstoß in einer Form erhoben und gesichert werden, die ein verwaltungsrechtliches oder gerichtliches Vorgehen erleichtert.

Artikel 5

(1) Nach Erhalt einer Meldung einer anderen Vertragspartei über Abweichungen zwischen den Eintragungen im Logbuch eines Gemeinschaftsschiffes und den Schätzungen des Inspektors unterrichtet die Kommission den Flaggenstaat des Schiffes. Die Kommission unterrichtet ebenfalls alle anderen Inspektionsschiffe, die durch die Gemeinschaft für die Regelung abgestellt sind und sich im Regelungsbereich befinden. Möglichst wird ein Gemeinschaftsinspektor an Bord des betreffenden Fischereifahrzeugs gestellt. Die zuständigen Behörden des Flaggenstaats erleichtern der Kommission die volle Zusammenarbeit mit dem Inspektor, um sicherzustellen, daß die Beweise in einer Form erhoben und gesichert werden, die ein verwaltungsrechtliches oder gerichtliches Vorgehen erleichtert, und unternehmen die nötigen weiteren Ermittlungen, um geeignete Folgemaßnahmen einleiten zu können.

(2) Im Falle von Abweichungen zwischen den Eintragungen im Logbuch eines Gemeinschaftsschiffes und den Schätzungen eines Gemeinschaftsinspektors unterrichtet die Kommission den Flaggenstaat des Schiffes, der mit der Kommission zusammenarbeiten soll, um sicherzustellen, daß die Beweise in einer Form erhoben und gesichert werden, die ein verwaltungsrechtliches oder gerichtliches Vorgehen erleichtert, und die nötigen weiteren Ermittlungen unternimmt, um geeignete Folgemaßnahmen einleiten zu können.

Artikel 6

Die Kommission übermittelt den Flaggenstaaten der inspizierten Schiffe so bald die möglich das Original der Inspektionsberichte über Gemeinschaftsschiffe, bei denen keine Verstöße oder Abweichungen zwischen den Eintragungen im Logbuch und den Schätzungen der Gemeinschaftsinspektoren festgestellt wurden, die ihr von Gemeinschaftsinspektoren oder anderen Vertragsparteien zugesandt wurden.

Artikel 7

Die Abschriften der Berichte von Gemeinschaftsinspektoren über Schiffe anderer Vertragsparteien mit Verstößen oder Abweichungen zwischen den Eintragungen im Logbuch und den Schätzungen der Inspektoren übermittelt die Kommission mit den entsprechenden Belegen, einschließlich Zweitfotos, so bald wie möglich den zuständigen Behörden der Vertragspartei des inspizierten Schiffes.

Artikel 8

Die Kommission übersendet dem NAFO-Exekutivsekretär eine Abschrift aller Inspektionsberichte von Gemeinschaftsinspektoren.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten melden der Kommission jährlich zum 1. Februar für das vorhergehende Kalenderjahr:

1. die Ergebnisse des Vorgehens gegen Verstöße ihrer Schiffe; diese sind unter genauer Beschreibung der verhängten Strafen jedes Jahr aufzuführen, bis das Verfahren abgeschlossen ist;
2. alle erheblichen Abweichungen zwischen den Eintragungen im Logbuch ihrer Schiffe und den Schätzungen der Inspektoren über die Fänge an Bord der Schiffe unter Angabe der getroffenen Folgemaßnahmen. Eine Abweichung gilt als erheblich, wenn die Schätzungen des Inspektors um mindestens 20 % von den Eintragungen im Logbuch abweichen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. September 1988

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2869/88 DER KOMMISSION

vom 16. September 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1432/88 mit Durchführungsbestimmungen für die Mitverantwortungsabgabe auf Getreide

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2221/88 [2], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 4b Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der Durchführungsbestimmungen für die Mitverantwortungsabgabe auf Getreide gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2040/86 der Kommission [3] war Getreidesaatgut außer ausgeführtem Getreidesaatgut praktisch von dieser Abgabe ausgenommen. Diese Ausnahme ist in der Verordnung (EWG) Nr. 1432/88 [4], in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2324/88 [5], welche die Verordnung (EWG) Nr. 2040/86 ab dem Wirtschaftsjahr 1988/89 ersetzt, ausdrücklich vorgesehen. Es empfiehlt sich also, Geteidesaatgut, das bei den Marktbeteiligten am Ende des Wirtschaftsjahres 1987/88 eingelagert ist, von der Regelung auszunehmen, sofern es sich um Getreidesaatgut handelt, das gebrauchsfertig ist und bei dem die Mitverantwortungsabgabe nicht auf den Erzeuger abgewälzt wurde.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geteide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 7 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1432/88 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Getreidebestände, die sich im Besitz von anderen Marktbeteiligten als den Erzeugern befinden, mit Ausnahme der Bestände im Besitz italienischer und französischer Marktbeteiligter, und die am Tag, an dem diese Verordnung Anwendung findet, Eigentum dieser Marktbeteiligten sind, gelten als im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung vermarktet. Zertifizierte Getreidesaatgutbestände gelten jedoch nicht als vermarktet, wenn es sich um Saatgutbestände handelt, die in unverändertem Zustand gebrauchsfertig sind und bei denen die Mitverantwortungsabgabe nicht auf den Erzeuger abgewälzt wurde. Die Inhaber der Getreidebestände müssen die am Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung geltende Mitverantwortungsabgabe spätestens Ende Juli 1988 zahlen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die gemäß Artikel 1 geänderte Fassung gilt mit Wirkung

— vom 1. Juni 1988 in Italien, Griechenland und Spanien für alle Getreidesorten außer Mais und Sorghum;

— von der zweiten Stufe in Portugal;

— vom 1. Juli 1988 in den übrigen Mitgliedstaaten sowie für Mais und Sorghum in den im ersten Gedankenstrich genannten Mitgliedstaaten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. September 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

---

[1] ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16.
[3] ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 65.
[4] ABl. Nr. L 131 vom 27. 5. 1988, S. 37.
[5] ABl. Nr. L 202 vom 27. 7. 1988, S. 39.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2870/88 DER KOMMISSION

vom 16. September 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1244/82 zur Durchführung der Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestands und zur Abweichung von dieser Verordnung betreffend die Zahlungsfristen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 des Rates vom 5. Juni 1980 zur Einführung einer Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestands [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 467/87 [2], insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1244/82 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1588/87 [4], sieht vor, daß die Frist für die Einreichung der Prämienanträge am 30. November jedes Jahres abläuft. Neue Verfahren betreffend die Aufzucht der Mutterkühe lassen eine Verlängerung dieser Frist als wünschenswert erscheinen.

Spanien kann infolge einer geplanten Änderung des Prämienbetrags die Zahlungsfrist gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1244/82 hinsichtlich der für das Wirtschaftsjahr 1987/88 eingereichten Anträge nicht einhalten. Folglich ist eine Abweichung von dieser Frist vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1244/82 wird das Datum „30. November" durch das Datum „31. Januar" ersetzt.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1244/82 wird Spanien ermächtigt, die für das Wirtschaftsjahr 1987/88 beantragten Prämienbeträge in den 20 Monaten zu zahlen, die dem Beginn des Zeitraums gemäß Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung folgen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. September 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

---

[1] ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 143 vom 20. 5. 1982, S. 20.
[4] ABl. Nr. L 146 vom 6. 6. 1987, S. 26.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2871/88 DER KOMMISSION

vom 15. September 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1695/88 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Polyestergarn mit Ursprung in Mexiko, Südkorea, Taiwan und der Türkei

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern [1], die die Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 [2] ersetzt, insbesondere auf Artikel 11,

nach Konsultationen in dem in der genannten Verordnung vorgesehenen Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe,

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1695/88 [3] hat die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll auf Einfuhren von Polyestergarn mit Ursprung in Mexiko, Südkorea, Taiwan und der Türkei eingeführt.

Da gewisse Rechenfehler bedeutsame Auswirkungen auf die vorläufige Berechnung bestimmter Dumpingspannen und -zölle bezüglich einiger südkoreanischer und mexikanischer Unternehmen haben, hält es die Kommission für angebracht, die Verordnung (EWG) Nr. 1695/88 unverzüglich zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1695/88 wird wie folgt geändert:

1. In Randziffer 11 sind die Dumpingspannen für nachstehende Firmen wie folgt zu lesen:

   „— Fibras Quimicas SA, Monterrey: PTY 5,79 %
   — Nylon de Mexico SA, Monterrey: POY 15,80 %."

2. In Randziffer 15 sind die Dumpingspannen für nachstehende Firmen wie folgt zu lesen:

   „— Sam Yang Co, Ltd, Seoul: PTY 3,38 %
   — Tong Yang Polyester Co, Ltd, Seoul: PTY 6,63 %".

3. Artikel 1 Absatz 2 erster Gedankenstrich lautet folgendermaßen:

   „— 15,8 % für POY-Garne mit Ursprung in Mexiko;".

4. Artikel 2 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich lautet folgendermaßen:

   „— 34,7 % für PTY-Garne mit Ursprung in Mexiko; für nachstehende Unternehmen gelten folgende Zollsätze:
   — Fibras Sinteticas SA, Mexiko: 26,0 %
   — Fibras Quimicas SA, Monterrey: 5,8 %
   — Kimex SA, Mexiko 21,6 %;
   — 8,2 % für PTY-Garne mit Ursprung in Südkorea; für nachstehende Unternehmen gelten folgende Zollsätze:
   — Kolon Industries Inc., Seoul: 5,7 %
   — Sam Yang Co, Ltd, Seoul: 3,4 %
   — Tong Yang Polyester Co, Ltd, Seoul: 6,6 %;"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 18. Juni 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. September 1988

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

---

(1) ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 201 vom 30. 7. 1984, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 151 vom 17. 6. 1988, S. 39.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2872/88 DER KOMMISSION

vom 16. September 1988

über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/88 [2], insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom 21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung [3] wurde die Liste der für die Nahrungsmittelhilfe im Betracht kommenden Länder und Organisationen und der für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Ländern und Empfängerorganisationen 555 Tonnen Butteroil zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft [4]. Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen sowie das Verfahren der Bestimmung der sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft werden Milcherzeugnisse bereitgestellt zur Lieferung an die im Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in den Anhängen aufgeführten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen erfolgt im Wege der Auschreibung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. September 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

---

[1] ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1988, S. 7.
[3] ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

ANHANG I

PARTIE A

1. **Maßnahme Nr.** (1) (8): 944/88 — Beschluß der Kommission vom 16. März 1988

2. **Programm:** 1987

3. **Begünstigter:** World Food Programme, Via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Rome, Telex 626675 WFP I

4. **Vertreter des Begünstigten** (3): siehe *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 103 vom 16. April 1987

5. **Bestimmungsort oder -land:** Kuba

6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Butteroil

7. **Merkmale und Qualität der Ware** (2) (6) (7) (8): herzustellen aus Interventionsbutter (ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 7, I.3.1 und I.3.2)

8. **Gesamtmenge:** 555 Tonnen

9. **Anzahl der Partien:** 1

10. **Aufmachung und Kennzeichnung:** 20 kg (und ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 7 und 8, I.3.3 und I.3.4)

    Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung:

    „ACCIÓN N° 944/88 — CUBA 0270201 / DESPACHADO POR EL PROGRAMA MUNDIAL DE ALIMENTOS / HABANA"

    (und ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 8, I.1.3.4)

11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Kauf der Butter bei: Agriculture House, Kildare Street, Dublin 2, Tel. 78 90 11, Telex 24280+ oder 25118+

    Die Anschriften der Einlagerungsorte sind unter Anhang II aufgeführt.

    Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/76 ermittelter Verkaufspreis

12. **Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen

13. **Verschiffungshafen:** —

14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —

15. **Löschhafen:** —

16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —

17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 1. bis 20. November 1988

18. **Lieferfrist:** —

19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung

20. **Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe** (4): 3. Oktober 1988, 12 Uhr

21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung:**

    a) Frist für die Angebotsabgabe: 17. Oktober 1988, 12 Uhr

    b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 1. bis 20. November 1988

    c) Lieferfrist: —

22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 20 ECU/t

23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in ECU

24. **Anschrift für die Angebotsabgabe:**

    Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Loi 120, bureau 7/58, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles, Telex AGREC 22037 B

25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers** (5): die am 26. August 1988 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 2642/88 (ABl. Nr. L 236 vom 26. 8. 1988, S. 30) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

(1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.

(2) Auf Antrag des Begünstigten übergibt ihm der Zuschlagsempfänger eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.

(3) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission: Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 227 vom 7. September 1985, Seite 4, veröffentlichtes Verzeichnis.

(4) Um den Fernschreiber nicht zu überlasten, werden die Kreditinstitute gebeten, den Nachweis der Stellung der in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 aufgeführten Ausschreibungsgarantie vor dem in Ziffer 20 dieses Anhangs angegebenen Zeitpunkt vorzugsweise wie folgt zu erbringen:

— entweder durch Boten zu Händen des in Ziffer 24 dieses Anhangs aufgeführten Büros
— oder per Telefax an eine der folgenden Nummern in Brüssel:
  — 235 01 32,
  — 236 10 97,
  — 235 01 30,
  — 236 20 05.

(5) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56) ist anwendbar, was die Ausfuhrerstattung und gegebenenfalls die Währungs- und Beitrittsausgleichsbeträge, den repräsentativen Kurs und den monetären Koeffizient anbelangt. Der in Artikel 2 der gleichen Verordnung aufgeführte Tag ist derjenige, welcher in Ziffer 25 dieses Anhangs angegeben ist.

(6) In der von einer amtlichen Stelle erteilten tierärztlichen Bescheinigung wurde festgestellt, daß das Erzeugnis von gesunden Tieren stammt und unter ausgezeichneten hygienischen, von qualifiziertem Personal überwachten Bedingungen hergestellt wurde und daß in dem Erzeugungsgebiet der Rohmilch keine Maul- und Klauenseuche oder eine andere infektiöse/ansteckende meldepflichtige Krankheit aufgetreten ist.

(7) Der Zuschlagsempfänger übermittelt dem Vertreter des Empfängers bei der Lieferung ein Gesundheitszeugnis.

(8) Der Zuschlagsempfänger übermittelt dem Vertreter des Empfängers bei der Lieferung ein Ursprungszeugnis.

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II

Número de la partida Partiets nummer Nummer der Partie Αριθμός παρτίδων Number of lot Numéro du lot Numero della partita Nummer van de partij Número do lote	Cantidad Mængde Menge Τόνοι Quantity Quantité Quantità Hoeveelheid Quantidade	Nombre y dirección del almacenista Lagerindehaverens navn og adresse Name und Adresse des Lagerhalters Όνομα και διεύθυνση εναποθηκευτού Address of store Nom et adresse du stockeur Nome e indirizzo del detentore Naam en adres van de depothouder Nome e direcção do armazenista
A 944/88	693 750 kg	— 236 250 kg : QK Cold Store, Maudlins, Naas, IRL-Kildare — 457 500 kg : Eirfreeze Cold Store, Little Island, IRL-Cork

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2873/88 DER KOMMISSION

vom 16. September 1988

über die Lieferung von Weichweizen an die Islamische Republik Mauretanien im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/88 [2], insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom 21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung [3] wurde die Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht kommenden Länder und Organisationen und der für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Mit ihrer Entscheidung vom 30. Juli 1987 über die Gewährung einer Nahrungsmittelhilfe an Mauretanien hat die Kommission diesem Land 6 000 Tonnen Getreide zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft [4]. Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen sowie das Verfahren der Bestimmung der sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Zuteilung einer Lieferung von Weichweizen an Mauretanien gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 und den Bedingungen im Anhang dieser Verordnung wird eine Ausschreibung eröffnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. September 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

---

[1] ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1988, S. 7.
[3] ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

ANHANG

1. **Maßnahme Nr.** (1): 953/88

2. **Programm**: 1987

3. **Begünstigter**: Islamische Republik Mauretanien

4. **Vertreter des Begünstigten** (2): Commissariat à la sécurité alimentaire, boîte postale 377, Nouakchott, Tel. 514 58, à l'attention de M. le Commissaire à la sécurité alimentaire

5. **Bestimmungsort oder -land**: Mauretanien

6. **Bereitzustellendes Erzeugnis**: Weichweizen

7. **Merkmale und Qualität der Ware** (3):

   Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seite 3, veröffentlichtes Verzeichnis (unter II A 1)

8. **Gesamtmenge**: 6 000 Tonnen

9. **Anzahl der Partien**: 1

10. **Aufmachung und Kennzeichnung** (4):

    Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seite 3, veröffentlichtes Verzeichnis (unter II B 1 a))

    Beschriftung der Säcke (mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe):

    „ACTION N° 953/88 / FROMENT TENDRE / DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE"

11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses**: Markt der Gemeinschaft

12. **Lieferstufe**: frei Löschhafen — gelöscht

13. **Verschiffungshafen**: —

14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen**: —

15. **Löschhafen**: Nouakchott

16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens**: —

17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen**: 15. Oktober bis 5. November 1988

18. **Lieferfrist**: 20. November 1988

19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten**: Ausschreibung

20. **Frist für die Angebotsabgabe**: 4. Oktober 1988, 12 Uhr

21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung**:

    a) Frist für die Angebotsabgabe: 18. Oktober 1988, 12 Uhr

    b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags frei Verschiffungshafen: 1. bis 20. November 1988

    c) Lieferfrist: 5. Dezember 1988

22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie**: 5 ECU/t

23. **Höhe der Lieferungsgarantie**: 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in ECU

24. **Anschrift für die Angebotsabgabe** (5):

    Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Loi 120, bureau 7/58, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles, Telex AGREC 22037 B

25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers** (6):

    Die am 10. September 1988 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 2670/88 (ABl. Nr. L 239 vom 30. 8. 1988, S. 7) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

(1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.

(2) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission:

M. Zuidberg, Telex 549 DELEG MTN-NOUAKCHOTT, Tel. 527 24, boîte postale 213, Nouakchott.

(3) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.

In der Becheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 anzugeben.

(4) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.

(5) Um den Fernschreiber nicht zu überlasten, werden die Bieter gebeten, den Nachweis der Stellung der in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 aufgeführten Ausschreibungsgarantie vor dem in Ziffer 20 dieses Anhangs angegebenen Zeitpunkt vorzugsweise wie folgt zu erbringen:

— entweder durch Boten zu Händen des in Ziffer 24 dieses Anhangs aufgeführten Büros

— oder per Telefax an eine der folgenden Nummern in Brüssel:

  — 235 01 32,
  — 236 10 97,
  — 235 01 30,
  — 236 20 05.

(6) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56) ist anwendbar, was die Ausfuhrerstattung und gegebenenfalls die Währungs- und Beitrittsausgleichsbeträge, den repräsentativen Kurs und den monetären Koeffizienten anbelangt. Der in Artikel 2 der gleichen Verordnung aufgeführte Tag ist derjenige, welcher in Ziffer 25 dieses Anhangs angegeben ist.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2874/88 DER KOMMISSION

vom 16. September 1988

über die erhaltenen Angebote für die im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EWG) Nr. 3905/86 durchgeführte 21. Einzelausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2248/88 [2], insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3905/86 der Kommission vom 22. Dezember 1986 über den Verkauf im Wege der Ausschreibung von bestimmtem Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen für die Ausfuhr nach Peru [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 742/88 [4], haben die Interventionsstellen bestimmte Mengen Rindfleisch aus ihren Beständen für die Dauerausschreibung bereitgestellt.

Für die 21. Einzelausschreibung ist kein Angebot eingegangen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der 21. gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3905/86 durchgeführten Einzelausschreibung, für die die Frist zur Einreichung der Angebote am 14. September 1988 abgelaufen ist, wird nicht stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. September 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. September 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

---

[1] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
[2] ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 24.
[3] ABl. Nr. L 364 vom 23. 12. 1986, S. 17.
[4] ABl. Nr. L 76 vom 22. 3. 1988, S. 16.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2875/88 DER KOMMISSION

vom 16. September 1988

über die erhaltenen Angebote für die im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EWG) Nr. 2415/88 durchgeführte dritte Einzelausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2248/88 [2], insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2415/88 der Kommission vom 1. August 1988 über den Verkauf durch Ausschreibung von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen für die Ausfuhr [3] haben die Interventionsstellen bestimmte Mengen Rindfleisch aus ihren Beständen für die Dauerausschreibung bereitgestellt.

Für die dritte Einzelausschreibung ist kein Angebot eingegangen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der dritten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2415/88 durchgeführten Einzelausschreibung, für die die Frist zur Einreichung der Angebote am 13. September 1988 abgelaufen ist, wird nicht stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. September 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. September 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

---

[1] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
[2] ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 24.
[3] ABl. Nr. L 208 vom 2. 8. 1988, S. 11.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2876/88 DER KOMMISSION

vom 16. September 1988

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für lange Hosen, Latzhosen und kurze Hosen, aus Gewirken, der Warenkategorie Nr. 28 (lfd. Nr. 40.0280) und Anzüge und Kombinationen, aus Gewirken, für Männer und Knaben, der Warenkategorie Nr. 75 (lfd. Nr. 40.0750) mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 des Rates vom 3. Dezember 1987 über die Verwaltung der allgemeinen Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1988 [1], insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 wird die Zollpräferenzregelung für jede Warenkategorie in den Anhängen I und II der Verordnung (EWG) Nr. 3782/87 des Rates [2] gewährt, die Gegenstand von Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte 7 ihres Anhangs I oder II bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte 5 desselben Anhangs genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind. Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren jederzeit wiedereingeführt werden, sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Für lange Hosen, Latzhosen und kurze Hosen, aus Gewirken, der Warenkategorie Nr. 28 (lfd. Nr. 40.0280) und Anzüge und Kombinationen, aus Gewirken, für Männer und Knaben, der Warenkategorie Nr. 75 (lfd. Nr. 40.0750) ist der Plafond auf 72 000 bzw. 12 000 Stück festgesetzt. Am 5. September 1988 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in Indien, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Indien wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 20. September 1988 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3782/87 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Indien wiedereingeführt:

Laufende Nummer	Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0280	28 (1 000 Stück)	6103 41 10 6103 41 90 6103 42 10 6103 42 90 6103 43 10 6103 43 90 6103 49 10 6103 49 91 6104 61 10 6104 61 90 6104 62 10 6104 62 90 6104 63 10 6104 63 90 6104 69 10 6104 69 91	Lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen, andere als Badehosen, aus Gewirken aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen

[1] ABl. Nr. L 367 vom 28. 12. 1987, S. 58.
[2] ABl. Nr. L 367 vom 28. 12. 1987, S. 1.

Laufende Nummer	Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0750	75 (1 000 Stück)	6103 11 00 6103 12 00 6103 19 00 6103 21 00 6103 22 00 6103 23 00 6103 29 00	Anzüge und Kombinationen, aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. September 1988

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2877/88 DER KOMMISSION

vom 16. September 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2221/88 [2], insbesondere auf Artikel 16 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2167/88 [4], sieht u. a. die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenzen vor. Angesichts der auf dem Getreideweltmarkt herrschenden Ungewißheit empfiehlt es sich, diese Gültigkeitsdauer für die in Artikel 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu beschränken.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1315/88 [6], wurde zum 1. Januar 1988 eine neue Kombinierte Nomenklatur eingeführt, die sowohl den Erfordernissen des Gemeinsamen Zolltarifs als auch der Außenhandelsstatistik der Gemeinschaft gerecht wird und die an die Stelle der geltenden Nomenklatur tritt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Abschnitt A der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. September 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. September 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

---

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16.
(3) ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 190 vom 21. 7. 1988, S. 28.
(5) ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 123 vom 17. 5. 1988, S. 2.

ANHANG

„Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen

A. Getreide

KN-Code	Warenbezeichnung	Gültigkeitsdauer
0709 90 60	Zuckermais, frisch oder gekühlt	bis zum Ende des zweiten Monats nach dem Monat der Lizenzerteilung
0712 90 19	Zuckermais, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, anderer als Hybriden zur Aussaat	
1001 90 91	Weichweizen und Mengkorn, zur Aussaat	
1001 90 99	Spelz, Weichweizen und Mengkorn, andere als zur Aussaat	
1002 00 00	Roggen	
1003 00	Gerste	
1004 00	Hafer	
1005 10 90	Mais, anderer als Hybridmais, zur Aussaat	
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat	
1007 00 90	Körner-Sorghum, anderes als Hybriden zur Aussaat	
1008	Buchweizen, Hirse, (ausgenommen Körner-Sorghum) und Kanariensaat; anderes Getreide	
1001 10	Hartweizen	
1101 00 00	Mehl von Weizen oder Mengkorn	bis zum Ende des vierten Monats nach dem Monat der Lizenzerteilung
1102 10 00	Mehl von Roggen	
	Die in Anhang A der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse	
1103 11	Grobgrieß, Feingrieß von Weizen	bis zum Ende des sechsten Monats nach dem Monat der Lizenzerteilung"